L 5 RS 816/16

Land
Freistaat Sachsen
Sozialgericht
Sächsisches LSG
Sachgebiet
Rentenversicherung
Abteilung
5
1. Instanz
SG Dresden (FSS)
Aktenzeichen
S 22 RS 1758/14
Datum
18.08.2016
2. Instanz
Sächsisches LSG
Aktenzeichen
L 5 RS 816/16
Datum
03.07.2018
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Urteil
Leitsätze
Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz - Glaubhaftmachung der Höhe von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien in einer Mindesthöhe von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes
1. Zum Nachweis des Zuflusses und der Höhe von Jahresendprämien sind konkrete Prämienlisten der konkreten Betriebsabteilung geeignet, die einen konkret bezifferten Betrag der Jahresendprämie des Einzelnen festlegen.
2. Nach Ausschöpfung aller im konkreten Einzelfall gebotenen Ermittlungen kommt in Konstellationen der Glaubhaftmachung des Zuflusses von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien die Glaubhaftmachung von Jahresendprämien in einer Mindesthöhe von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes des einzelnen Beschäftigten in Betracht. Dies gilt nur für die Zeit von Juli 1968 bis Dezember 1982 und damit für die Planjahre von 1968 bis 1982.
I. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 18. August 2016 abgeändert. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 4. Juni 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Oktober 2014 verurteilt, den Feststellungsbescheid vom 8. August 2001 in der Fassung des Feststellungsbescheides vom 27. Juli 2011 dahingehend abzuändern, dass für die Jahre 1971 bis 1972 und 1975 bis 1983 weitere Arbeitsentgelte des Klägers wegen zu berücksichtigender Jahresendprämienzahlungen im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe wie folgt festzustellen sind: Für das Jahr: 1971 223,02 Mark 1972 261,22 Mark 1975 259,49 Mark 1976 248,37 Mark 1977 281,19 Mark 1978 280,90 Mark 1979 310,47 Mark 1980 350,85 Mark 1981 379,18 Mark 1982 379,18 Mark 1983 1.050,00 Mark Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

II. Die Beklagte erstattet dem Kläger dessen notwendige außergerichtliche Kosten zu drei Fünfteln.

II. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten – im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens – über die Verpflichtung der Beklagten weitere Entgelte des Klägers für Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz für die Jahre 1971 bis 1972 und 1975 bis 1990 (Zuflussjahre) in Form von Jahresendprämien festzustellen.

Dem 1942 geborenen Kläger wurde, nach einem Fachschulstudium in der Fachrichtung Technologie des Maschinenbaus an der Ingenieurschule für Fördertechnik Z ..., mit Urkunde vom 14. Juli 1967 das Recht verliehen, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen. Er war vom 1. September 1967 bis 7. Februar 1969 als Konstrukteur im volkseigenen Betrieb (VEB) Stahl- und Walzwerk X ..., vom 10. Februar 1969 bis 30. September 1973 als Entwicklungstechnologe (Arbeitsvorbereiter) im VEB Druckmaschinenwerk V ... A ..., vom 1. Oktober 1973 bis 31. Dezember 1979 als Ingenieur für Investitionen und Ausrüstungen bzw. als Montagekoordinator für Fertigungsausrüstungen im VEB (B) Baukombinat W ... bzw. im VEB Maschinen- und Stahlbau W ... des VEB (B) Baukombinat W ..., vom 1. Januar 1980 bis 30. Juni 1980 als Maschinenbauingenieur für HAN-Ausrüstungen bzw. als Montageleiter im Kombinatsbetrieb Versorgungswirtschaft des VEB (B) Baukombinat W ..., vom 1. Juli 1980 bis 15. Mai 1984 als Montageleiter im VEB Mechanisierung des VEB (B) Wohnungsbaukombinat W ... sowie vom 16. Mai 1984 bis 30. Juni 1990 (sowie darüber hinaus) als Gruppenleiter Hauptmechanik bzw. Hauptmechaniker im VEB Wohnungsbau U ... des VEB (B) Wohnungsbaukombinat W ... beschäftigt. Er erhielt keine Versorgungszusage und war zu Zeiten der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) nicht in ein Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) einbezogen.

Am 15. Februar 2000 beantragte der Kläger die Überführung von Zusatzversorgungsanwartschaften und legte im Laufe des Verfahrens Entgeltbescheinigungen der Firma Stahl- und Walzwerk X ... AG vom 2. September 1992, der Firma Maschinen- und Stahlbau W ... GmbH vom 4. September 1992, der Firma KBA-V ... AG vom 16. September 1992, der Firma DV-Bau-Service GmbH W ... vom 9. Oktober 1992, der Firma HASITRA Transporte W ... GmbH vom 14. Oktober 1992, der Firma DISOS GmbH vom 11. Dezember 2000 und der Firma T ... & S ... GmbH & Co. KG vom 20. Dezember 2000 vor. Mit Bescheid vom 8. August 2001 stellte die Beklagte die Beschäftigungszeiten des Klägers vom 1. September 1967 bis 7. Februar 1969, vom 10. Februar 1969 bis 30. August 1970 und vom 19. Oktober 1970 bis 30. Juni 1990 als "nachgewiesene Zeiten" der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz sowie die in diesen Zeiträumen erzielten Arbeitsentgelte, auf der Grundlage der eingereichten Entgeltbescheinigungen der Firma Stahl- und Walzwerk X ... AG vom 2. September 1992, der Firma Maschinen- und Stahlbau W ... GmbH vom 4. September 1992, der Firma KBA-V ... AG vom 16. September 1992, der Firma DV-Bau-Service GmbH W ... vom 9. Oktober 1992, der Firma HASITRA Transporte W ... GmbH vom 14. Oktober 1992, der Firma DISOS GmbH vom 11. Dezember 2000 und der Firma T ... & S ... GmbH & Co. KG vom 20. Dezember 2000, fest.

Mit Überprüfungsantrag vom 26. August 2008 begehrte der Kläger erstmals die Berücksichtigung von Jahresendprämien bei den festgestellten Arbeitsentgelten für die Zeit vom 1. September 1967 bis 30. Juni 1990, erklärte über Unterlagen zu den jährlich bezogenen Jahresendprämien nicht mehr zu verfügen und legte von verschiedenen Personen (mit unleserlichem Namenszug) unterzeichnete eigene Formblatterklärungen vor, wonach er in den jeweiligen Betrieben jeweils Jahresendprämien bezogen habe. Die Beklagte fragte daraufhin bei der Firma Rhenus Office Systems GmbH nach dem Vorliegen von Prämiennachweisen für den Kläger an. Mit Schreiben vom 20. September 2010 und 11. März 2011 teilte die Firma Rhenus Office Systems GmbH mit, dass Unterlagen über Prämiennachweise nicht (mehr) vorliegen. Mit Bescheid vom 5. April 2011 und bestätigendem Widerspruchsbescheid vom 29. Juni 2011 lehnte die Beklagte den Überprüfungsantrag mit der Begründung ab, Jahresendprämienzahlungsnachweise seien weder vorgelegt worden noch hätten solche beigezogen werden können, sodass mangels Nachweises der Antrag keinen Erfolg haben könne.

Nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens ging bei der Beklagten eine weitere Auskunft der Firma Rhenus Office Systems GmbH vom 14. Juli 2011 ein, mit der zwar ebenfalls keine Jahresendprämiennachweise vorgelegt werden konnten, mit der aber höhere Arbeitsentgelte für den Zeitraum vom 1. September 1967 bis 7. Februar 1969 – im Gegensatz zur Entgeltbescheinigung der Firma Stahl- und Walzwerk X ... AG vom 2. September 1992 – bestätigt wurden. Die Beklagte stellte daraufhin mit Bescheid vom 27. Juli 2011 die Anwendbarkeit von § 1 AAÜG, die Beschäftigungszeiten des Klägers vom 1. September 1967 bis 7. Februar 1969, vom 10. Februar 1969 bis 30. August 1970 und vom 19. Oktober 1970 bis 30. Juni 1990 als "nachgewiesene Zeiten" der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz sowie die in diesen Zeiträumen erzielten Arbeitsentgelte, unter Berücksichtigung höhere Arbeitsentgelte für die Jahre 1967 bis 1969 auf der Grundlage der Entgeltbescheinigung der Firma Rhenus Office Systems GmbH vom 14. Juli 2011, fest. Den Bescheid vom 8. August 2011 hob sie, soweit er entgegenstand, auf.

Mit Überprüfungsantrag vom 25. April 2014 (Eingang bei der Beklagten am 29. April 2014) begehrte der Kläger erneut die Berücksichtigung von Jahresendprämien in Höhe von 70 Prozent des Entgelts des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres als glaubhaft gemachtes Arbeitsentgelt und legte erneut die von verschiedenen Personen (mit unleserlichem Namenszug) unterzeichneten eigenen Formblatterklärungen vor, wonach er in den jeweiligen Betrieben jeweils Jahresendprämien bezogen habe.

Den Überprüfungsantrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 4. Juni 2014 ab. Den hiergegen am 17. Juni 2014 erhobenen Widerspruch wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 16. Oktober 2014 als unbegründet zurück. Zur Begründung führte sie aus: Der Zufluss der begehrten weiteren Arbeitsentgelte in Form von Jahresendprämien sei weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht worden. Die Zeugenerklärungen enthielten keine konkreten Angaben zu den Höhen der Prämien. Die Höhe der Jahresendprämien des Einzelnen sei von einer Vielzahl von Faktoren abhängig gewesen, die heute ohne entsprechende Unterlagen nicht mehr nachvollzogen werden könnten. Eine pauschale Berücksichtigung der Prämien könne daher nicht erfolgen.

Hiergegen erhob der Kläger am 6. November 2014 Klage zum Sozialgericht Dresden und begehrte die Berücksichtigung von Jahresendprämien für die Zuflussjahre 1971 bis 1972 und 1975 bis 1990 als glaubhaft gemachte Entgelte. Das Sozialgericht Dresden hat die Klage mit Urteil vom 18. August 2016 abgewiesen und zur Begründung ausgeführt: Der Kläger sei nicht in den Anwendungsbereich des AAÜG einbezogen, da er keine Versorgungsurkunde oder tatsächliche nachträgliche Einbeziehung erhalten habe. Der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) hinsichtlich der Möglichkeit des Bestehens einer fingierten Zusatzversorgungsanwartschaft sei nicht zu folgen. Höhere Arbeitsentgelte oder weitere Prämien seien daher von vornherein nicht zu berücksichtigen.

Gegen das am 17. Oktober 2016 zugestellte Urteil hat der Kläger am 10. November 2016 Berufung eingelegt, mit der er sein Begehren nach Feststellung von Jahresendprämien für den Zeitraum von 1971 bis 1972 und 1975 bis 1990 (Zuflussjahre) weiterverfolgt. Das Sozialgericht habe die Rechtsprechung des BSG missachtet; auf eine tatsächliche Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem zu DDR-Zeiten komme es nicht an. Die Jahresendprämienzahlungen seien dem Grunde nach durch die Zeugenaussagen glaubhaft gemacht worden. Die Höhe der Prämien könne geschätzt werden.

Der Kläger beantragt – sinngemäß und sachdienlich gefasst –,

das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 18. August 2016 aufzuheben und die Beklagte, unter Aufhebung des Bescheides vom 4. Juni 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Oktober 2014, zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 8. August 2001 in der Fassung des Feststellungsbescheides vom 27. Juli 2011 abzuändern und Jahresendprämien für die Zuflussjahre 1971 bis 1972 und 1975 bis 1990 als zusätzliche Entgelte im Rahmen der nachgewiesenen Zusatzversorgungszeiten festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil im Ergebnis, nicht allerdings in der Begründung für zutreffend.

Der Kläger hat eine betriebliche Beurteilung vom 8. November 1979, eine Jahresendprämienliste vom 13. Februar 1983 und eine schriftliche

Auskunft des Zeugen C ... vom 27. Januar 2017 vorgelegt. Das Gericht hat schriftliche Auskünfte der Zeugen C ... vom 4. November 2017, D ... vom 4. März 2018, E ... vom 5. März 2018, H ... vom 5. März 2018, F ... vom 26. März 2018 und G ... vom 5. April 2018 eingeholt sowie arbeitsvertragliche Unterlagen zum Kläger beigezogen.

Nachdem der Kläger die angeforderten arbeitsvertraglichen Unterlagen eingereicht hatte, übersandte die Beklagte mit Schriftsatz vom 17. Mai 2018 einen Teilrechtswidrigkeitsfeststellungsbescheid vom 15. Mai 2018. Mit diesem Bescheid vom 15. Mai 2018 stellte sie fest, dass der Feststellungsbescheid vom 8. August 2001 in der Fassung des Feststellungsbescheides vom 27. Juli 2011 hinsichtlich der festgestellten Beschäftigungszeiten des Klägers vom 1. Januar 1980 bis 15. Mai 1984 als "nachgewiesene Zeiten" der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz rechtswidrig sei, allerdings nicht zurückgenommen werden könne, sodass es bei den rechtswidrigen Feststellungen verbleibe. Weitere Rechte seien allerdings nicht herleitbar. Gegen den Bescheid vom 15. Mai 2018 legte der Kläger mit Schreiben vom 23. Mai 2018 Widerspruch ein, über den noch nicht entschieden worden ist.

Mit Schriftsätzen vom 20. April 2018 (Kläger) und vom 17. Mai 2018 (Beklagte) haben die Beteiligten jeweils ihr Einverständnis zur Entscheidung des Rechtsstreits durch Urteil ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Dem Gericht haben die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Rechtszüge vorgelegen. Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird hierauf insgesamt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Gericht konnte ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, weil die Beteiligten sich hiermit einverstanden erklärt haben (§ 153 Abs. 1 in Verbindung mit § 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]).

II. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Teilrechtswidrigkeitsfeststellungsbescheid der Beklagten vom 15. Mai 2018 nicht Gegenstand des anhängigen Berufungsverfahrens (geworden) ist. Denn weder ersetzt noch ändert er den streitgegenständlichen Überprüfungsablehnungsbescheid vom 4. Juni 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Oktober 2014 ab (§ 153 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 SGG). Er hat vielmehr einen neuen, selbstständigen Regelungsinhalt. Er hat auch auf das anhängige Verfahren weder unmittelbare noch indirekte Auswirkung, weil er zum einen wegen des eingelegten und noch nicht beschiedenen Widerspruchs vom 23. Mai 2018 nicht bestandskräftig ist (§ 77 SGG) und zum anderen auch den streitgegenständlichen Überprüfungsantrag vom 25. April 2014 nicht determiniert. Eine Rückwirkung auf das gerichtlich anhängige Überprüfungsverfahren seit April 2014 kommt ihm nicht zu.

III. Die Berufung des Klägers ist teilweise begründet, weil das Sozialgericht Dresden die Klage teilweise zu Unrecht abgewiesen hat. Denn der Kläger hat in dem tenorierten Umfang Anspruch auf Feststellung zusätzlicher, ihm in den Jahren 1971 bis 1972 und 1975 bis 1983 zugeflossener, weiterer Arbeitsentgelte wegen zu berücksichtigender Jahresendprämienzahlungen im Rahmen der bereits mit Bescheid vom 8. August 2001 in der Fassung des Bescheides vom 27. Juli 2011 festgestellten Zeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. Soweit er darüber hinausgehend noch höhere als die tenorierten Arbeitsentgelte sowie solche für die Zuflussjahre 1984 bis 1990 begehrt, ist die Berufung unbegründet, weshalb sie im Übrigen zurückzuweisen war. Der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 4. Juni 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Oktober 2014 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG), weil mit dem Feststellungsbescheid vom 8. August 2001 in der Fassung des Feststellungsbescheides vom 27. Juli 2011 das Recht unrichtig angewandt bzw. von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist (§ 44 des Zehntes Buches Sozialgesetzbuch [SGB X]). Deshalb waren das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 18. August 2016 (teilweise) abzuändern, der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 4. Juni 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Oktober 2014 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 8. August 2001 in der Fassung des Feststellungsbescheides vom 27. Juli 2011 dahingehend abzuändern, dass für die Jahre 1971 bis 1972 und 1975 bis 1983 weitere Arbeitsentgelte wegen zu berücksichtigender Jahresendprämienzahlungen im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, wie tenoriert, festzustellen sind.

Nach § 44 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X), der nach § 8 Abs. 3 Satz 2 AAÜG anwendbar ist, gilt: Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Im Übrigen ist ein rechtswidriger, nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen. Er kann auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

Diese Voraussetzungen liegen vor, denn der Feststellungsbescheid vom 8. August 2001 in der Fassung des Feststellungsbescheides vom 27. Juli 2011 ist teilweise rechtswidrig.

Nach § 8 Abs. 1 AAÜG hat die Beklagte als der unter anderem für das Zusatzversorgungssystem der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben zuständige Versorgungsträger in einem dem Vormerkungsverfahren (§ 149 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch [SGB VI]) ähnlichen Verfahren durch jeweils einzelne Verwaltungsakte bestimmte Feststellungen zu treffen. Vorliegend hat die Beklagte mit dem Feststellungsbescheid vom 8. August 2001 Zeiten der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÜG (vgl. § 5 AAÜG) sowie die während dieser Zeiten erzielten Arbeitsentgelte festgestellt (§ 8 Abs. 1 Satz 2 AAÜG). Jahresendprämien hat sie jedoch zu Unrecht teilweise nicht berücksichtigt.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 AAÜG ist den Pflichtbeitragszeiten nach diesem Gesetz (vgl. § 5 AAÜG) für jedes Kalenderjahr als Verdienst (§ 256a Abs. 2 SGB VI) das erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde zu legen. Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und damit im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 AAÜG stellen auch die in der DDR an Arbeitnehmer rechtmäßig gezahlten Jahresendprämien dar, da es sich um eine Gegenleistung des Betriebs für die vom Werktätigen im jeweiligen Planjahr erbrachte Arbeitsleistung handelte, wobei es nicht darauf ankommt, dass dieser Verdienst nach DDR-Recht nicht steuer- und sozialversicherungspflichtig war (so: BSG, Urteil vom 23. August 2007 - B 4 RS 4/06 R - SozR 4-8570 § 6 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 21

ff.; dem folgend: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 - B 5 RS 4/16 R - SozR 4-8570 § 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Denn der Gesetzestext des § 6 Abs. 1 Satz 1 AAÜG besagt, dass den Pflichtbeitragszeiten im Sinne des § 5 AAÜG als Verdienst (§ 256a SGB VI) unter anderen das "erzielte Arbeitsentgelt" zugrunde zu legen ist. Aus dem Wort "erzielt" folgt im Zusammenhang mit § 5 Abs. 1 Satz 1 AAÜG, dass es sich um Entgelt oder Einkommen handeln musste, das dem Berechtigten während der Zugehörigkeitszeiten zum Versorgungssystem "aufgrund" seiner Beschäftigung "zugeflossen", ihm also tatsächlich gezahlt worden ist. In der DDR konnten die Werktätigen unter bestimmten Voraussetzungen Prämien als Bestandteil ihres Arbeitseinkommens bzw. -entgelts erhalten. Sie waren im Regelfall mit dem Betriebsergebnis verknüpft und sollten eine leistungsstimulierende Wirkung ausüben. Lohn und Prämien waren "Formen der Verteilung nach Arbeitsleistung" (vgl. Kunz/Thiel, "Arbeitsrecht [der DDR] – Lehrbuch", 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 192f.). Die Prämien wurden aus einem zu bildenden Betriebsprämienfonds finanziert; die Voraussetzungen ihrer Gewährung mussten in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart werden. Über ihre Gewährung und Höhe entschied der Betriebsleiter mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung nach Beratung im Arbeitskollektiv. Diese allgemeinen Vorgaben galten für alle Prämienformen (§ 116 des Arbeitsgesetzbuches der DDR [nachfolgend: DDR-AGB] vom 16. Juni 1977 [DDR-GBl. I 1977, Nr. 18, S. 185]) und damit auch für die Jahresendprämie (§ 118 Abs. 1 und 2 DDR-AGB). Die Jahresendprämie diente als Anreiz zur Erfüllung und Übererfüllung der Planaufgaben; sie war auf das Planjahr bezogen und hatte den Charakter einer Erfüllungsprämie. Nach § 117 Abs. 1 DDR-AGB bestand ein "Anspruch" auf Jahresendprämie, wenn - die Zahlung einer Jahresendprämie für das Arbeitskollektiv, dem der Werktätige angehörte, im Betriebskollektivvertrag vereinbart war, - der Werktätige und sein Arbeitskollektiv die vorgesehenen Leistungskriterien in der festgelegten Mindesthöhe erfüllt hatte und - der Werktätige während des gesamten Planjahres Angehöriger des Betriebs war. Die Feststellung von Beträgen, die als Jahresendprämien gezahlt wurden, hing davon ab, dass der Empfänger die Voraussetzungen der §§ 117, 118 DDR-AGB erfüllt hatte. Hierfür und für den Zufluss trägt er die objektive Beweislast (sog. Feststellungslast im sozialgerichtlichen Verfahren, vgl. insgesamt: BSG, Urteil vom 23. August 2007 - B 4 RS 4/06 R - SozR 4-8570 § 6 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend und diese Beweislast, unter Ablehnung einer Schätzungsmöglichkeit, betonend: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 - B 5 RS 4/16 R - SozR 4-8570 § 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 14).

Daraus wird deutlich, dass die Zahlung von Jahresendprämien von mehreren Voraussetzungen abhing. Der Kläger hat, um eine Feststellung zusätzlicher Entgelte beanspruchen zu können, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass alle diese Voraussetzungen in jedem einzelnen Jahr erfüllt gewesen sind und zusätzlich, dass ihm ein bestimmter, berücksichtigungsfähiger Betrag auch zugeflossen, also tatsächlich gezahlt, worden ist.

Gemäß § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG entscheidet das Gericht dabei nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Neben dem Vollbeweis, d.h. der an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, ist auch die Möglichkeit der Glaubhaftmachung des Vorliegens weiterer Arbeitsentgelte aus Jahresendprämien gegeben. Dies kann aus der Vorschrift des § 6 Abs. 6 AAÜG abgeleitet werden. Danach wird, wenn ein Teil des Verdienstes nachgewiesen und der andere Teil glaubhaft gemacht wird, der glaubhaft gemachte Teil des Verdienstes zu fünf Sechsteln berücksichtigt.

Im vorliegenden konkreten Einzelfall hat der Kläger den Zufluss von Jahresendprämien – mit Ausnahme für das Zuflussjahr 1983 – dem Grunde nach zwar nicht nachgewiesen, jedoch (für die Zuflussjahre 1971 und 1972 sowie ab dem Jahr 1975) glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter 1.). Die konkrete Höhe der Jahresendprämien, die zur Auszahlung an ihn gelangten, hat er – mit Ausnahme für das Zuflussjahr 1983 – zwar nicht nachgewiesen, zum Teil allerdings, und zwar für die Zuflussjahre 1971 bis 1972 und 1975 bis 1982 in einer Mindesthöhe glaubhaft machen können; eine Schätzung hingegen ist nicht möglich (dazu nachfolgend unter 2.).

1. Der Zufluss von Jahresendprämien dem Grunde nach ist im vorliegenden Fall – mit Ausnahme für das Zuflussjahr 1983 – zwar nicht nachgewiesen (dazu nachfolgend unter a), jedoch (für die Zuflussjahre 1971 und 1972 sowie ab dem Jahr 1975) glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter b):

a) Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, Gewährungsunterlagen, Beurteilungsbögen, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen für an den Kläger geflossene Prämienzahlungen konnte er – mit Ausnahme für das Zuflussjahr 1983 – nicht vorlegen. Er selbst verfügt auch über keine Unterlagen, mit denen er die Gewährung von Jahresendprämien belegen könnte, wie er selbst ausführte.

Für das Planjahr 1982 (mit Zufluss im Jahr 1983) konnte der Kläger allerdings im Laufe des Berufungsverfahrens die Prämienliste seiner Abteilung (KB 09/11 – HAN-Ausrüstungen) im VEB Mechanisierung des VEB (B) Wohnungsbaukombinat W ... vom 23. Februar 1983 für die "Jahresendprämie 1982" (Bl. 103 der Gerichtsakte) vorlegen. In dieser Prämienliste ist der konkrete Jahresendprämienbetrag des Klägers in Höhe von 1.050,00 Mark notiert. Die Prämienliste wurde vom Kläger, wie von den anderen Kollegen seiner Abteilung, quittiert und von den Betriebsverantwortlichen (Betriebsgewerkschaftsleiter, Betriebsdirektor, staatlicher Leiter und Vertrauensmann) gegengezeichnet. Diese Jahresendprämie für das Planjahr 1982 mit Zufluss im Jahr 1983 ist damit sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach konkret nachgewiesen.

Jahresendprämienzahlungsnachweise für die anderen Jahre konnten auch die Rechtsnachfolger der ehemaligen Beschäftigungsbetriebe oder die Archivfirma Rhenus Office Systems GmbH nicht mehr vorlegen, wie sich aus den Antworten vom 20. September 2010, vom 11. März 2011 und vom 14. Juli 2011 auf die entsprechenden Nachfragen der Beklagten im Rahmen des ersten Überprüfungsverfahrens ergibt.

Nachweise zu an den Kläger gezahlten Jahresendprämien liegen auch nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist für die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. § 28f Abs. 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch [SGB IV]).

b) Der Zufluss von Prämienzahlungen dem Grunde nach konkret an den Kläger ist aber im vorliegenden Fall (für die Zuflussjahre 1971 und 1972 sowie ab dem Jahr 1975) glaubhaft gemacht.

Gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB X ist eine Tatsache dann als glaubhaft anzusehen, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sämtliche erreichbare Beweismittel erstrecken sollen (vgl. dazu auch: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 - B 5 RS 4/16 R - SozR 4-8570 § 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 14), überwiegend wahrscheinlich ist. Dies erfordert mehr als das Vorhandensein einer bloßen Möglichkeit, aber auch weniger als die an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit. Dieser Beweismaßstab ist zwar durch seine Relativität

gekennzeichnet. Es muss also nicht, wie bei der Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges, absolut mehr für als gegen die glaubhaft zu machende Tatsache sprechen. Es reicht die "gute Möglichkeit" aus, das heißt es genügt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach Gesamtwürdigung aller Umstände besonders viel für diese Möglichkeit spricht; von mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Sachverhaltsvarianten muss den übrigen gegenüber aber einer das Übergewicht zukommen. Die bloße Möglichkeit einer Tatsache reicht deshalb nicht aus, die Beweisanforderungen zu erfüllen (vgl. dazu dezidiert: BSG, Beschluss vom 8. August 2001 - B 9 V 23/01 B - SozR 3-3900 § 15 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 5).

Dies zu Grunde gelegt, hat der Kläger im konkreten Einzelfall glaubhaft gemacht, dass die drei rechtlichen Voraussetzungen (§ 117 Abs. 1 DDR-AGB) für den Bezug einer Jahresendprämie für die Zuflussjahre 1971 und 1972 sowie ab dem Jahr 1975 vorlagen und er jeweils eine Jahresendprämie erhalten hat:

aa) Der Kläger war - in den Jahren 1970 bis 1972 im VEB Druckmaschinenwerk V ... A ... und - in den Jahren 1974 bis 1989 in verschiedenen Betrieben des VEB (B) Baukombinat bzw. Wohnungsbaukombinat W ... (VEB Maschinen- und Stahlbau W ... des VEB [B] Baukombinat W ..., Kombinatsbetrieb Versorgungswirtschaft des VEB [B] Baukombinat W ..., VEB Mechanisierung des VEB [B] Wohnungsbaukombinat W ... VEB Wohnungsbau U ... des VEB [B] Wohnungsbaukombinat W ...) jeweils während des gesamten Planjahres Angehöriger der jeweiligen konkreten Beschäftigungsbetriebe (§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 3 DDR-AGB), wie sich aus den vorgelegten arbeitsvertraglichen Unterlagen (Bl. 126-133 der Gerichtsakte) sowie aus den Eintragungen in seinen Ausweisen für Arbeit und Sozialversicherung (Bl. 143-152 der Gerichtsakte) ergibt.

bb) Mindestens glaubhaft gemacht ist darüber hinaus auch, dass die Zahlung von Jahresendprämien für das Arbeitskollektiv, dem der Kläger angehörte, jeweils in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart war (§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 1 DDR-AGB). Denn der Abschluss eines Betriebskollektivvertrages zwischen dem Betriebsleiter und der zuständigen Betriebsgewerkschaftsleitung war nach § 28 Abs. 1 DDR-AGB zwingend vorgeschrieben. Die Ausarbeitung des Betriebskollektivvertrages erfolgte jährlich, ausgehend vom Volkswirtschaftsplan; er war bis zum 31. Januar des jeweiligen Planjahres abzuschließen (vgl. Kunz/Thiel, "Arbeitsrecht [der DDR] – Lehrbuch", 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 111). Ebenso zwingend waren nach § 118 Abs. 1 DDR-AGB in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 3 DDR-AGB die Voraussetzungen und die Höhe der Jahresendprämie in dem (jeweiligen) Betriebskollektivvertrag zu regeln. Konkretisiert wurde diese zwingende Festlegung der Voraussetzungen zur Gewährung von Jahresendprämien im Betriebskollektivvertrag in den staatlichen Prämienverordnungen: So legten die "Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972" (nachfolgend: Prämienfond-VO 1972) vom 12. Januar 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 5, S. 49) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 70, S. 810) sowie in der Fassung der "Zweiten Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe" (nachfolgend: 2. Prämienfond-VO 1973) vom 21. Mai 1973 (DDR-GBl. I 1973, Nr. 30, S. 293), mit denen die Weitergeltung der Prämienfond-VO 1972 über das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden, sowie die "Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe" (nachfolgend: Prämienfond-VO 1982) vom 9. September 1982 (DDR-GBl. I 1982, Nr. 34, S. 595) jeweils staatlicherseits fest, dass die Verwendung des Prämienfonds, die in den Betrieben zur Anwendung kommenden Formen der Prämierung und die dafür vorgesehenen Mittel im Betriebskollektivvertrag festzulegen waren (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Prämienfond-VO 1972, § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 Prämienfond-VO 1982). Dabei war, ohne dass ein betrieblicher Ermessens- oder Beurteilungsspielraum bestand, in den Betriebskollektivverträgen zu vereinbaren bzw. festzulegen, unter welchen Voraussetzungen Jahresendprämien als Form der materiellen Interessiertheit der Werktätigen an guten Wirtschaftsergebnissen des Betriebes im gesamten Planjahr angewendet werden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 2 Prämienfond-VO 1972, § 8 Abs. 3 Satz 3 Spiegelstrich 4 Prämienfond-VO 1982).

Damit kann in der Regel für jeden Arbeitnehmer in der volkseigenen Wirtschaft, sofern nicht besondere gegenteilige Anhaltspunkte vorliegen sollten, davon ausgegangen werden, dass ein betriebskollektivvertraglich geregelter Jahresendprämienanspruch dem Grunde nach bestand (vgl. dazu auch: Lindner, "Die ‚leere Hülle‘ ist tot – wie geht es weiter?", RV [= Die Rentenversicherung] 2011, 101, 104), auch wenn die Betriebskollektivverträge als solche nicht mehr vorgelegt oder anderweitig vom Gericht beigezogen werden können. Vor diesem Hintergrund ist der von der Beklagten in anderen Verfahren erhobene Einwand, die Betriebskollektivverträge seien anspruchsbegründend, zwar zutreffend, verhindert eine Glaubhaftmachung jedoch auch dann nicht, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht eingesehen werden können.

cc) Ausgehend von den schriftlichen Auskünften der Zeugen C ... vom 4. November 2017, D ... vom 4. März 2018, E ... vom 5. März 2018, H ... vom 5. März 2018, F ... vom 26. März 2018 und G ... vom 5. April 2018 sowie den sonstigen Hinweistatsachen ist zudem glaubhaft gemacht, dass der Kläger und das Arbeitskollektiv, dem er angehörte, die vorgegebenen Leistungskriterien in der festgelegten Mindesthöhe erfüllt hatten (§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 2 DDR-AGB).

Der Zeuge D ..., der mit dem Kläger im VEB Druckmaschinenwerk V ... in den Jahren von 1969 bis 1972 in derselben Abteilung (technologische Entwicklung) zusammenarbeitete, gab in seiner schriftlichen Zeugenerklärung vom 4. März 2018 (Bl. 177-178 der Gerichtsakte) an, dass der Betrieb Jahresendprämien an alle Mitarbeiter zahlte, die das gesamte Jahr dem Betrieb angehörten und die sich nichts zuschulden kommen ließen; außerdem gab es bei einer ihm nicht mehr bekannten Anzahl von Krankheitstagen gelegentliche Abstriche. Auch der Kläger erhielt Jahresendprämien vom Betrieb. Als Berechnungsbasis der Jahresendprämien dienten das Gehaltsniveau, der Beitrag des Einzelnen zur Erfüllung der vorgegebenen Planziele und die im Berechnungsjahr angefallenen Krankheitstage. Im Betrieb wurden Betriebskollektivverträge vereinbart und es existierten Betriebsprämienordnungen. Die jährlichen Plankennziffern wurden vom Betrieb und der Abteilung, in der der Kläger und der Zeuge beschäftigt waren, regemäßig erfüllt. Die Jahresendprämien wurden gegen Jahresende teilweise in bar oder per Überweisung ausgezahlt.

Der Zeuge E ..., der mit dem Kläger im VEB Druckmaschinenwerk V ... in den Jahren von 1969 bis 1973 ebenfalls in derselben Abteilung (technologische Entwicklung) zusammenarbeitete, gab in seiner schriftlichen Zeugenerklärung vom 5. März 2018 (Bl. 175 der Gerichtsakte) gleichfalls an, dass der Betrieb Jahresendprämien an alle im Kollektiv tätigen Mitarbeiter zahlte. Auch der Kläger erhielt Jahresendprämien vom Betrieb, weil er als Mitglied des Kollektivs an der Erreichung der Planziele beteiligt war. Die Jahresendprämie wurde vom Betrieb wie ein 13. Monatsgehalt gehandhabt. Der Betrieb und die konkrete Abteilung, in der der Kläger und der Zeuge zusammenarbeiteten, erfüllten die jährlichen Plankennziffern. Die Jahresendprämien wurden gegen Jahresende per Bargeld in einem Briefumschlag vom Leiter an die

Mitarbeiter übergeben. Gezahlt wurde ein prozentualer Anteil vom Monatsgehalt.

Der Zeuge C ..., der den Kläger seit dem 15. September 1978 kannte und als unmittelbarer Vorgesetzter mit diesem vom 15. September 1978 bis 31. Oktober 1979 im Kombinatsbetrieb 03 des VEB (B) Wohnungsbaukombinat W ... zusammenarbeitete, gab in seiner schriftlichen Zeugenerklärung vom 4. November 2017 (Bl. 115 der Gerichtsakte) an, dass der Betrieb an alle Beschäftigten Jahresendprämien zahlte, sofern diese keine Verfehlungen begangenen hatten. Der Zeuge gab explizit an, dass der Kläger in den Jahren 1978 und 1979 Jahresendprämien vom Betrieb ausgezahlt erhielt. Die Jahresendprämienbeträge lagen zwischen 70 und 110 Prozent des Nettolohnes. Sie wurden durch die Sekretärin anhand einer Liste ausgezahlt. Deren Berechnung erfolgte grundsätzlich durch die Buchhaltung, nur Zuschläge und Abschläge wurden durch die Leiter bestimmt. Die Auszahlungslisten wurden nach erfolgter Auszahlung und Kontrolle durch den jeweiligen Leiter an die Buchhaltung zurückgegeben. Im Betrieb wurden jährliche Ergänzungen zum Betriebskollektivvertrag geschlossen. Es existierten auch Betriebsprämienordnungen. Die Jahresendprämien wurden jeweils im Folgejahr für das vorangegangene Planjahr in bar ausgezahlt.

Der Zeuge H ..., der bis zum 24. August 1984 im VEB (B) Wohnungsbaukombinat W ... beschäftigt war, gab in seiner schriftlichen Zeugenerklärung vom 5. März 2018 (Bl. 176 der Gerichtsakte) an, dass er sich als damaliger Leiter des Betonwerks noch daran erinnern kann, dass der Betrieb jährlich Jahresendprämien zahlte. Die Auszahlung erfolgte unterschriftlich auf Namenslisten ohne Nachweis im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung. Weitergehende Angaben konnte er nicht machen.

Der Zeuge F ... gab in seiner schriftlichen Zeugenerklärung vom 26. März 2018 (Bl. 179 der Gerichtsakte) an, dass er keine Auskunft geben kann, da er 1983 in einen anderen Industriezweig wechselte.

Der Zeuge G ..., der den Kläger seit April 1980 kannte und mit ihm im VEB (B) Wohnungsbaukombinat W ... in der Abteilung HAN-Ausrüstungen als Arbeitskollege zusammenarbeitete, gab in seiner schriftlichen Zeugenauskunft vom 5. April 2018 (Bl. 180-181 der Gerichtsakte) an, dass der Betrieb an alle Beschäftigten der Abteilung jährlich die Jahresendprämien zahlte. Auch der Kläger erhielt jährlich Jahresendprämien ausgezahlt. Bestätigt wird dieser Vortrag zudem durch die vom Kläger vorgelegte Prämienliste seiner Abteilung (KB 09/11 – HAN-Ausrüstungen) im VEB Mechanisierung des VEB (B) Wohnungsbaukombinat W ... vom 23. Februar 1983 für die "Jahresendprämie 1982" (Bl. 103 der Gerichtsakte), in der sowohl der Kläger als auch der Zeuge mit einem entsprechenden konkreten Jahresendprämienbetrag verzeichnet sind. Der Zeuge G ... gab weitergehend an, dass die Jahresendprämien nach Ablauf des Wirtschaftsjahres im Folgejahr ausgezahlt wurden. Die Zahlung der Jahresendprämien wurde von der Kombinatsleitung koordiniert, die sich des elektronischen Rechenzentrums bediente. Die Zahlung war an die Erfüllung von Planvorgaben gebunden und richtete sich nach dem Bruttogehalt der Beschäftigten (ca. 80 Prozent vom Bruttogehalt). Für die einzelnen Kollektive existierten Listen, in denen die Jahresendprämienbeträge eingetragen waren. Die Auszahlungen erfolgten zumindest ab 1980 per Überweisung auf das Spargirokonto. Die prozentuale Höhe der Jahresendprämien wurde anhand der erreichten Jahreszielstellungen im Kollektiv durchgesprochen und ausgewertet. Es existierten Betriebskollektivverträge und Betriebsprämienordnungen. Die Abteilung erfüllte die Plankennziffern. Der Kläger und der Zeuge erhielten wie alle anderen Beschäftigten der Abteilung jährlich wegen der Erfüllung der Plankennziffern die Jahresendprämien ausgezahlt.

Unzulänglichkeiten des Klägers, die gegebenenfalls eine Kürzung oder Nichtzahlung der Jahresendprämie zur Folge hätten haben können, ergeben sich auch nicht aus anderweitigen Indizien oder Hinweistatsachen. Im Gegenteil: Die Angaben der Zeugen C ... vom 4. November 2017, D ... vom 4. März 2018, E ... vom 5. März 2018 und G ... vom 5. April 2018 sind vor dem Hintergrund der beigezogenen arbeitsvertraglichen Unterlagen und betrieblichen Leistungseinschätzungen plausibel und bestätigen die berechtigte Annahme, dass der Kläger die individuellen Leistungskennziffern konkret erfüllte. In der betrieblichen Beurteilung des Kombinatsbetriebes 03 (Maschinen- und Stahlbau) des VEB (B) Baukombinat W ... vom 5. November 1979 (Bl. 102 der Gerichtsakte) wird dem Kläger attestiert, dass er - die an ihn gestellten Aufgaben mit viel Initiative, Umsicht und in guter Qualität erfüllte, - ein ehrlicher, kameradschaftlicher und hilfsbereiter Kollege war, der auch keine Mühe scheute, fachliche bzw. gesellschaftliche Aufgaben außerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit zu übernehmen und auch dort sein Bestes zu geben, - ein gutes Organisationstalent besaß, - es verstand, mit viel Umsicht und Ausdauer die Kollegen seines Arbeitsbereiches sowie von Fremdbereichen zur Erfüllung der Aufgaben heranzuziehen, - über ein gutes fachliches und gesellschaftliches Wissen verfügte, - als Gruppenleiter an der Spitze seines Kollektivs stand und, sofern die Notwendigkeit bestand, selbst Montagearbeiten übernahm, ohne dass es Überzeugungsarbeit bedurfte, - zuverlässig war und aus Gründen seiner guten charakterlichen Eigenschaften vom Kollektiv geachtet wurde und - für seine guten fachlichen und gesellschaftlichen Leistungen anlässlich des 30. Jahrestages der DDR mit einer Geldprämie ausgezeichnet wurde. In Anerkennung seiner guten Leistungen bei der Erfüllung der Planaufgaben erhielt er außerdem, beispielsweise mit betrieblichen Schreiben vom 2. Januar 1975 (Bl. 131 der Gerichtsakte) und vom 1. November 1983 (Bl. 128 der Gerichtsakte), jeweils Lohnerhöhungen. Mit Urkunde vom 4. Juni 1987 (Bl. 141 der Gerichtsakte) wurde er im Wettbewerb "70 rote Nelken für 70 gute Taten zum Roten Oktober" im Monat Mai 1987 vom Betrieb ausgezeichnet.

Unterstrichen wird diese vorbildliche und weder zu Kritik noch Tadel Anlass gebende Arbeitsweise des Klägers weiterhin durch die ihm vom Betrieb mit Urkunde vom 19. Mai 1981 (Bl. 142 der Gerichtsakte) verliehene Auszeichnung als "Aktivist der sozialistischen Arbeit". Mit dieser Auszeichnung wurden unter anderem hervorragende und beispielgebende Arbeitsleistungen gewürdigt (vgl. dazu: § 1 der "Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels ‚Aktivist der sozialistischen Arbeit'", die Bestandteil der "Bekanntmachung der Ordnungen über die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungen" vom 28. Juni 1978 [DDR-GBl. Sonderdruck Nr. 952, S. 1 ff.] waren).

Zusammenfassend wird dem Kläger damit insgesamt bescheinigt, dass er die ihm übertragenen Aufgaben stets hervorragend erledigte, sodass sich keinerlei berechtigte Zweifel an der Nichterfüllung der vorgegebenen Leistungskriterien aufdrängen.

2. Die konkrete Höhe der Jahresendprämien, die für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1970 bis 1971 und 1974 bis 1989) in den Zuflussjahren 1971 bis 1972 und 1975 bis 1990 zur Auszahlung an den Kläger gelangten, konnte er zwar – mit Ausnahme für das Zuflussjahr 1983 – nicht nachweisen (dazu nachfolgend unter a), jedoch für die Zuflussjahre 1971 bis 1972 und 1975 bis 1982 zum Teil, nämlich in Form eines Mindestbetrages, glaubhaft machen (dazu nachfolgend unter b). Die Höhe einer dem Grunde nach lediglich glaubhaft gemachten Jahresendprämie darf – entgegen der bisherigen Rechtsprechung des erkennenden Senats des Sächsischen Landessozialgerichts – allerdings nicht geschätzt werden (dazu nachfolgend unter c).

a) Die dem Kläger für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1970 bis 1971 und 1974 bis 1989) in den Jahren 1971 bis 1972 und 1975 bis 1990 zugeflossenen Jahresendprämienbeträge sind der Höhe nach – mit Ausnahme für das Zuflussjahr 1983 – nicht nachgewiesen:

Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, Gewährungsunterlagen, Beurteilungsbögen, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen für an den Kläger geflossene Prämienzahlungen konnte er – mit Ausnahme für das Zuflussjahr 1983 – nicht vorlegen. Er selbst verfügt auch über keine Unterlagen, mit denen er die Gewährung von Jahresendprämien belegen könnte, wie er selbst ausführte.

Für das Planjahr 1982 (mit Zufluss im Jahr 1983) konnte der Kläger allerdings im Laufe des Berufungsverfahrens die Prämienliste seiner Abteilung (KB 09/11 – HAN-Ausrüstungen) im VEB Mechanisierung des VEB (B) Wohnungsbaukombinat W ... vom 23. Februar 1983 für die "Jahresendprämie 1982" (Bl. 103 der Gerichtsakte) vorlegen. In dieser Prämienliste ist der konkrete Jahresendprämienbetrag des Klägers in Höhe von 1.050,00 Mark notiert. Die Prämienliste wurde vom Kläger, wie von den anderen Kollegen seiner Abteilung, quittiert und von den Betriebsverantwortlichen (Betriebsgewerkschaftsleiter, Betriebsdirektor, staatlicher Leiter und Vertrauensmann) gegengezeichnet. Diese Jahresendprämie für das Planjahr 1982 mit Zufluss im Jahr 1983 ist damit sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach konkret nachgewiesen.

Weitere Prämien-, Auszahlungs- bzw. Quittierungslisten oder Anerkennungsschreiben der Abteilung des Betriebes konnten auch die Zeugen nicht vorlegen.

Jahresendprämienzahlungsnachweise für die anderen Jahre konnten auch die Rechtsnachfolger der ehemaligen Beschäftigungsbetriebe oder die Archivfirma Rhenus Office Systems GmbH nicht mehr vorlegen, wie sich aus den Antworten vom 20. September 2010, vom 11. März 2011 und vom 14. Juli 2011 auf die entsprechenden Nachfragen der Beklagten im Rahmen des ersten Überprüfungsverfahrens ergibt.

Nachweise zu an den Kläger gezahlten Jahresendprämien liegen auch nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist für die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. § 28f Abs. 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch [SGB IV]). Von einer Anfrage an das Bundesarchiv wurde im vorliegenden Verfahren abgesehen, da dort – wie aus entsprechenden Anfragen in anderen Verfahren gerichtsbekannt wurde – lediglich statistische Durchschnittwerte der in den Kombinaten gezahlten durchschnittlichen Jahresendprämienbeträge pro Vollbeschäftigteneinheit aus verschiedenen Jahren vorhanden sind, die keinerlei Rückschluss auf die individuelle Höhe der an den Kläger in einem konkreten Kombinatsbetrieb gezahlten Jahresendprämienhöhe erlauben.

b) Die konkrete Höhe der an den Kläger für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1970 bis 1971 und 1974 bis 1989) in den Jahren 1971 bis 1972 und 1975 bis 1990 zugeflossenen Jahresendprämienbeträge ist zwar ebenfalls nicht glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter aa). Allerdings sind die für die Planjahre 1970 bis 1971 und 1974 bis 1981 in den Zuflussjahren 1971 bis 1972 und 1975 bis 1982 ausgezahlten Jahresendprämienbeträge zumindest zum Teil, nämlich in Form eines Mindestbetrages, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter bb):

aa) Den Angaben des Klägers sowie der Zeugen C ... vom 4. November 2017, D ... vom 4. März 2018, E ... vom 5. März 2018 und G ... vom 5. April 2018 kann lediglich entnommen werden, dass sich die Jahresendprämie am Monatsgehalt des jeweiligen Werktätigen orientierte. Der Kläger selbst tätigte keinerlei Angaben zu den ungefähren oder gar konkreten Höhen der Jahresendprämienbeträge. Er konnte lediglich angeben, dass Basis der Berechnung der jeweils einzelnen individuellen Jahresendprämien das Monatsgehalt des jeweiligen Beschäftigten war und die Prämienbeträge auf der Grundlage der Planerfüllung und des Monatsgehalts berechnet wurden. Die Zeugen H ..., F ... und D ... konnten keinerlei Angaben zur Höhe der Jahresendprämien tätigen. Der Zeuge C ... gab in seiner schriftlichen Erklärung vom 27. Januar 2017 an, die Jahresendprämien seien "im Durchschnitt eines Monatsgehaltes, in Höhe von 85 bis 100 Prozent gezahlt wurden"; in seiner schriftlichen Auskunft vom 4. November 2017 gab er hingegen an, "die Höhe der Jahresendprämie [habe] zwischen 70 und 110 Prozent" gelegen. Der Zeuge E ... erklärte in seiner schriftlichen Zeugenauskunft vom 5. März 2018 die "Prämie [sei] etwa wie ein 13. Monatsgehalt gehandhabt" worden. Der Zeuge G ... erklärte in seiner schriftlichen Zeugenauskunft vom 5. April 2018 die Jahresendprämien hätten bei "ca. 80 Prozent vom Bruttogehalt" gelegen. Konkrete Angaben dazu, in welcher konkreten Höhe der Kläger Jahresendprämien erhielt, konnte keiner der Zeugen machen. Die Glaubhaftmachung einer bestimmten Höhe ist damit nicht verbunden, denn es handelt sich um eine reine Mutmaßung, die im Ergebnis auf eine – vom BSG inzwischen abschließend als nicht möglich dargelegte (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 - B 5 RS 4/16 R - SozR 4-8570 § 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 16 ff.) – Schätzung hinausläuft, die nicht zu Grunde gelegt werden kann. Auch soweit der Kläger durch seinen Prozessbevollmächtigten im Verfahren vortragen ließ, die Jahresendprämien seien mindestens in Höhe von 70 Prozent des monatlichen Durchschnittsverdienstes des vorangegangenen Kalenderjahres gezahlt wurden, genügt dies nicht zur Glaubhaftmachung einer bestimmten oder bestimmbaren Höhe, da jegliche nachvollziehbaren Grundlagen und Hinweistatsachen fehlen, die ausgerechnet diese "versicherte" Höhe bzw. Mindesthöhe überwiegend wahrscheinlich werden lassen. Denn auch bei dieser angegebenen Mindesthöhe des Klägers handelt es sich im Ergebnis um eine reine Mutmaßung, die im Ergebnis auf eine – vom BSG inzwischen abschließend als nicht möglich dargelegte (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 - B 5 RS 4/16 R - SozR 4-8570 § 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 16 ff.) – Schätzung hinausläuft und damit nicht zu Grunde gelegt werden kann. Konkretere oder präzisierende Angaben konnten nämlich gerade weder vom Zeugen noch vom Kläger getätigt werden.

In der Gesamtbetrachtung sind die Angaben des Klägers sowie der Zeugen C ..., E ... und G ... zur Höhe der an den Kläger geflossenen Jahresendprämienbeträge insgesamt zum einen vage und beruhen zum anderen allein auf dem menschlichen Erinnerungsvermögen, das mit der Länge des Zeitablaufs immer mehr verblasst und deshalb insbesondere in Bezug auf konkrete, jährlich differierende Beträge kaum einen geeigneten Beurteilungsmaßstab im Sinne einer "guten Möglichkeit" gerade des vom Kläger angegebenen Prozentsatzes eines Bruttomonatslohns abzugeben geeignet ist.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass es im Ergebnis grundsätzlich (zu den Ausnahmen nachfolgend unter bb) an einem geeigneten Maßstab fehlt, an dem die konkrete Höhe der dem Grunde nach bezogenen Jahresendprämien beurteilt werden kann und der vom Kläger und den Zeugen behauptete Maßstab, nämlich der durchschnittliche Bruttomonatslohn, nach den rechtlichen Koordinaten des DDR-Rechts gerade nicht der Basis-, Ausgangs- oder Grundwert zur Berechnung einer Jahresendprämie war:

Nicht der Durchschnittslohn des Werktätigen war Ausgangsbasis für die Festlegung der Höhe der Jahresendprämie, sondern die Erfüllung der konkreten Leistungs- und Planzielvorgaben (vgl. dazu deutlich: Gottfried Eckhardt u.a., "Lohn und Prämie – Erläuterungen zum 5. Kapitel des Arbeitsgesetzbuches der DDR" [Heft 4 der Schriftenreihe zum Arbeitsgesetzbuch der DDR], 1989, S. 112; Langanke "Wirksame Leistungsstimulierung durch Jahresendprämie", NJ 1984, 43, 44). Aus diesem Grund zählte zu den betriebsbezogenen, in einem Betriebskollektivvertrag festgelegten Regelungen über die Bedingungen der Gewährung einer Jahresendprämie auch die Festlegung und Beschreibung der Berechnungsmethoden, aus denen dann individuelle Kennziffern für den einzelnen Werktätigen zur Berechnung der Jahresendprämie abgeleitet werden konnten.

Dies verdeutlichen auch sonstige rechtliche Regelungen unterhalb des DDR-AGB: So legten die Prämienfond-VO 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 und in der Fassung der 2. Prämienfond-VO 1973 sowie die Prämienfond-VO 1982 fest, wie die Jahresendprämie wirksamer zur Erfüllung und Übererfüllung der betrieblichen Leistungsziele beitragen konnte (§ 7 Prämienfond-VO 1972, § 9 Prämienfond-VO 1982). Danach waren den Arbeitskollektiven und einzelnen Werktätigen Leistungskennziffern vorzugeben, die vom Plan abgeleitet und beeinflussbar waren, die mit den Schwerpunkten des sozialistischen Wettbewerbs übereinstimmten und über das Haushaltsbuch oder durch andere bewährte Methoden zu kontrollieren und abzurechnen waren (§ 7 Abs. 1 Prämienfond-VO 1972, § 9 Abs. 3 Prämienfond-VO 1982). Die durchschnittliche Jahresendprämie je Beschäftigten war in der Regel in der gleichen Höhe wie im Vorjahr festzulegen, wenn der Betrieb mit der Erfüllung und Übererfüllung seiner Leistungsziele die erforderlichen Prämienmittel erarbeitet hatte; für den Betrieb war dieser Durchschnittsbetrag grundsätzlich beizubehalten (§ 9 Abs. 2 Prämienfond-VO 1982). Hervorzuheben ist dabei, dass der Werktätige und sein Kollektiv die ihnen vorgegebenen Leistungskriterien jeweils erfüllt haben mussten (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Prämienfond-VO 1972), die Leistungskriterien kontrollfähig und abrechenbar zu gestalten waren (§ 6 Abs. 1 Satz 2 der "Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972" [nachfolgend: 1. DB zur Prämienfond-VO 1972] vom 24. Mai 1972 [DDR-GBl. II 1972, Nr. 34, S. 379]) und bei der Differenzierung der Höhe der Jahresendprämie von den unterschiedlichen Leistungsanforderungen an die Abteilungen und Bereiche im betrieblichen Reproduktionsprozess auszugehen war (§ 6 Abs. 3 Spiegelstrich 1 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972). Außerdem war geregelt, dass die Jahresendprämien für Arbeitskollektive und einzelne Werktätige nach der Leistung unter besonderer Berücksichtigung der Schichtarbeit zu differenzieren waren (§ 7 Abs. 2 Satz 2 Prämienfond-VO 1972, § 6 Abs. 3 Spiegelstrich 2 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972, § 9 Abs. 3 Satz 1 Prämienfond-VO 1982), wobei hinsichtlich der Kriterien für die Zulässigkeit der Erhöhung der durchschnittlichen Jahresendprämie im Betrieb konkrete Festlegungen nach Maßgabe des § 6 der "Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe" (nachfolgend: 1. DB zur Prämienfond-VO 1982) vom 9. September 1982 (DDR-GBl. I 1982, Nr. 34, S. 598) in der Fassung der "Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe" (nachfolgend: 2. DB zur Prämienfond-VO 1982) vom 3. Februar 1986 (DDR-GBl. I 1986, Nr. 6, S. 50) zu treffen waren. Danach spielte zum Beispiel der Anteil der Facharbeiter sowie der Hoch- und Fachschulkader in den Betrieben und deren "wesentliche Erhöhung" sowie die "Anerkennung langjähriger Betriebszugehörigkeit" eine Rolle (§ 6 Abs. 2 Satz 2 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982). Die konkreten Festlegungen erfolgten in betrieblichen Vereinbarungen (§ 6 Abs. 3 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982). Die endgültige Festlegung der Mittel zur Jahresendprämierung für die einzelnen Bereiche und Produktionsabschnitte einschließlich ihrer Leiter erfolgte nach Vorliegen der Bilanz- und Ergebnisrechnung durch die Direktoren der Betriebe mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen, die entsprechend der im Betriebskollektivvertrag getroffenen Vereinbarung abhängig vom tatsächlich erwirtschafteten Prämienfonds durch den Betrieb und von der Erfüllung der den Bereichen und Produktionsabschnitten vorgegebenen Bedingungen war (§ 8 Abs. 1 Prämienfond-VO 1972, § 6 Abs. 5 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982).

Weder zu den individuellen Leistungskennziffern des Klägers noch zu den sonstigen, die Bestimmung der Jahresendprämienhöhe maßgeblichen Faktoren konnten der Kläger oder die Zeugen nachvollziehbare Angaben tätigen.

Die Kriterien, nach denen eine hinreichende Glaubhaftmachung erfolgt, sind demnach im konkreten Fall nicht erfüllt. Die bloße Darstellung eines allgemeinen Ablaufs und einer allgemeinen Verfahrensweise wie auch der Hinweis, dass in anderen Fällen Jahresendprämien berücksichtigt worden sind – etwa weil dort anderweitige Unterlagen vorgelegt werden konnten –, genügen nicht, um den Zufluss von Jahresendprämien in einer bestimmten oder berechenbaren Höhe konkret an den Kläger glaubhaft zu machen. Denn hierfür wäre – wie ausgeführt – erforderlich, dass in jedem einzelnen Jahr des vom Kläger geltend gemachten Zeitraumes eine entsprechende Jahresendprämie nachgewiesen worden wäre, und zwar nicht nur hinsichtlich des Zeitraumes, sondern auch hinsichtlich der Erfüllung der individuellen Leistungskennziffern, um eine konkrete Höhe als berechenbar erscheinen zu lassen.

bb) Allerdings kommt für die Zeiträume der Geltung - der "Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinaten, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970" (nachfolgend: Prämienfond-VO 1968) vom 26. Juni 1968 (DDR-GBl. II 1968, Nr. 67, S. 490) in der Fassung der "Zweiten Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinaten, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970" (nachfolgend: 2. Prämienfond-VO 1968) vom 10. Dezember 1969 (DDR-GBl. II 1969, Nr. 98, S. 626), - der "Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für das Jahr 1971" (nachfolgend: Prämienfond-VO 1971) vom 20. Januar 1971 (DDR-GBl. II 1971, Nr. 16, S. 105) und - der Prämienfond-VO 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 sowie in der Fassung der 2. Prämienfond-VO 1973, mit denen die Weitergeltung der Prämienfond-VO 1972 über das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden, von Juli 1968 bis Dezember 1982 (also bis zum Inkrafttreten der Prämienfond-VO 1982 am 1. Januar 1983) eine Glaubhaftmachung der Höhe von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien in einer Mindesthöhe in Betracht.

Für diese Zeiträume legten - § 9 Abs. 7 Prämienfond-VO 1968, - § 12 Nr. 6 Satz 1 Prämienfond-VO 1971 und - § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Prämienfond-VO 1972 nämlich verbindlich fest, dass der Prämienfond (auch) bei leistungsgerechter Differenzierung der Jahresendprämie ermöglichen musste, dass die Mindesthöhe der Jahresendprämie des einzelnen Werktätigen ein Drittel seines (durchschnittlichen) Monatsverdienstes betrug. Diese Mindesthöhe der an den einzelnen Werktätigen zu zahlenden Jahresendprämie durfte nach § 12 Nr. 6 Satz 2 Prämienfond-VO 1971 und § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und 3 Prämienfond-VO 1972 nur dann unterschritten werden, wenn der Werktätige nicht während des gesamten Planjahres im Betrieb tätig war und einer der Ausnahmefälle des § 5 Abs. 1 Satz 1 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972 vorlag. Diese Regelungen bestätigen damit, insbesondere durch die Formulierung, dass die für "diese Werktätigen zu zahlende Jahresendprämie die Mindesthöhe von einem Drittel eines monatlichen Durchschnittsverdienstes" nur in Ausnahmefällen unterschreiten konnte, dass die Vorschriften an eine individuelle und nicht an eine generelle Mindesthöhe des Jahresendprämienbetrages des einzelnen

Werktätigen anknüpften. Diese maßgeblichen DDR-rechtlichen Regelungen sind im hier vorliegenden Zusammenhang der Jahresendprämienhöhe des einzelnen Werktätigen daher als generelle Anknüpfungstatsachen heranzuziehen (vgl. zu diesem Aspekt beispielsweise: BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 - B 5 RS 2/13 R - JURIS-Dokument, RdNr. 19) und bestätigen – im Zeitraum ihrer Geltung – zumindest eine individuelle Mindesthöhe des Jahresendprämienbetrages jedes einzelnen Werktätigen, der die Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde nach erfüllte. Soweit die Beklagte meint, bei dem in den vorbenannten Vorschriften enthaltenen Mindestbetrag der Jahresendprämie habe es sich lediglich um einen statistischen Wert bzw. um eine betriebliche Kennziffer gehandelt habe, die keine auf den einzelnen Werktätigen bezogene Individualisierung beinhaltet habe, trifft dies ausweislich des eindeutigen Wortlauts der Regelungen, des systematischen Zusammenhangs der Vorschriften sowie des Sinn und Zwecks der Normen nicht zu. Denn die Regelungen knüpfen nicht an einen "durchschnittlichen Monatsverdienst" bzw. an einen "monatlichen Durchschnittsverdienst" aller Beschäftigten des Betriebes sondern an den "durchschnittlichen Monatsverdienst" bzw. "monatlichen Durchschnittsverdienst" des, also des einzelnen, Werktätigen an (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 Prämienfond-VO 1972) bzw. regeln ausdrücklich, dass "die Mindesthöhe der Jahresendprämie für den einzelnen Werktätigen" ein Drittel des, also des einzelnen, monatlichen Durchschnittsverdientes zu betragen hatte (§ 12 Nr. 6 Satz 1 Prämienfond-VO 1971). Zutreffend ist zwar, wie auch die Beklagte vorträgt, dass ein grundsätzlicher Rechtsanspruch des einzelnen Werktätigen auf eine Prämierung in Form von Jahresendprämie nur dann besteht, wenn es der Prämienfonds ermöglichte, mindestens ein Drittel eines durchschnittlichen Monatsverdienstes für diese Form der materiellen Interessiertheit zur Verfügung zu stellen. Zutreffend ist auch, wie die Beklagte weiterhin vorträgt, dass Voraussetzung dafür ist, dass Werktätige einen Rechtsanspruch auf die Leistungsprämienart "Jahresendprämie" dem Grunde nach haben, dass der Betrieb erarbeitete Prämienmittel zumindest in diesem Umfang für die Jahresendprämie bereitstellte. Dass der konkrete betriebliche Prämienfond des Beschäftigungsbetriebes des Klägers in den betroffenen Jahresendprämienjahren diese Voraussetzungen konkret erfüllte, ist im konkreten Fall aber hinreichend tatsächlich glaubhaft gemacht worden, weil der Kläger sämtliche konkrete Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf Jahresendprämie in den streitgegenständlichen Jahresendprämienjahren erfüllte. Die Beklagte verwischt mit ihrer Argumentation, dass die Anspruchsvoraussetzungen im konkreten Einzelfall dem Grunde nach vollständig glaubhaft gemacht worden sind, wenn sie meint, eine Glaubhaftmachung der Höhe nach von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes käme nicht in Betracht, weil unklar geblieben sei, ob der Prämienfond den Mindestbetrag in der Mindesthöhe überhaupt zur Verfügung gestellt habe bzw. ob der Betrieb erarbeitete Prämienmittel im Mindestumfang überhaupt für die Jahresendprämie bereitgestellt habe, mithin, ob der Kläger dem Grunde nach überhaupt Anspruch auf Jahresendprämien gehabt habe. Deshalb beinhaltet die Argumentation der Beklagten einen unzulässigen, und deshalb unbeachtlichen, Zirkelschluss (sog. petitio principii).

Für den Zeitraum ab dem Planjahr 1983 unter Geltung der am 1. Januar 1983 in Kraft getretenen Prämienfond-VO 1982 kann ein derartiges oder ähnliches Ergebnis im Hinblick auf einen individuellen Mindestbetrag einer Jahresendprämie nicht mehr festgestellt werden. Die Prämienfond-VO 1982 legte einen Mindestbetrag oder eine berechenbare Mindesthöhe der Jahresendprämie des einzelnen Werktätigen nicht mehr fest. § 9 Abs. 3 Satz 5 Prämienfond-VO 1982 bestimmte vielmehr nur noch, dass die einzelnen Werktätigen (bei Erfüllung der für sie festgelegten Leistungskriterien und bei Erfüllung und Übererfüllung der für den einzelnen Betrieb festgelegten Leistungsziele) eine Jahresendprämie annähernd in gleicher Höhe wie im Vorjahr erhalten sollten. Damit wurde in der Prämienfond-VO 1982 abweichend von den bisherigen Regelungen der Prämienfond-VO'en 1968, 1971 und 1972 weder eine Mindesthöhe noch eine zwingende Mindestvorgabe festgeschrieben. Insbesondere die Verwendung des Verbs "sollen" in der vorbezeichneten Vorschrift verdeutlicht, dass zwingende oder aus bundesrechtlicher Sicht "justiziable" Mindestbeträge nicht vorgegeben waren, die als generelle Anknüpfungstatsachen gewertet werden könnten. Auch eine "statische Fortschreibung" der zuletzt im Planjahr 1982 unter der Geltung der Prämienfond-VO 1972 ausgezahlten Jahresendprämie des Einzelnen war damit nicht verbunden.

Für die vorliegende Sachverhaltskonstellation haben diese Regelungen damit für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre 1970 bis 1971 und 1974 bis 1981 und damit für die Zuflussjahre 1971 bis 1972 und 1975 bis 1982 Bedeutung, weil der Kläger in diesen Jahren den Zufluss von Jahresendprämien, und damit das Vorliegen der Zahlungsvoraussetzungen, dem Grunde nach glaubhaft gemacht hat. Die Mindesthöhe ist auch konkret berechenbar, weil sich der durchschnittliche Monatsverdienst des Klägers, ausgehend von den in den Feststellungsbescheid der Beklagten vom 8. August 2001 und 27. Juli 2011 enthaltenen und auf den Lohnnachweisen und Lohnauskünften des ehemaligen Beschäftigungsbetriebes bzw. der Lohnunterlagen verwaltenden Stelle (Entgeltbescheinigungen der Firma Maschinen- und Stahlbau W ... GmbH vom 4. September 1992, der Firma KBA-V ... AG vom 16. September 1992, der Firma DV-Bau-Service GmbH W ... vom 9. Oktober 1992, der Firma HASITRA Transporte W ... GmbH vom 14. Oktober 1992, der Firma DISOS GmbH vom 11. Dezember 2000 und der Firma T ... & S ... GmbH & Co. KG vom 20. Dezember 2000) basierenden Entgelten, hinreichend individualisiert ermitteln lässt. Etwaigen Ungenauigkeiten bei der so zu Grunde gelegten Bestimmung des durchschnittlichen Monatsverdienstes bzw. des monatlichen Durchschnittsverdienstes, der sich nach § 5 Abs. 3 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972 nach der "Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung" (nachfolgend: 1. Durchschnittsentgelt-VO) vom 21. Dezember 1961 (DDR-GBl. II 1961, Nr. 83, S. 551, berichtigt in DDR-GBl. II 1962, Nr. 2, S. 11) in der Fassung der "Zweiten Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung" (nachfolgend: 2. Durchschnittsentgelt-VO) vom 27. Juli 1967 (DDR-GBl. II 1967, Nr. 73, S. 511, berichtigt in DDR-GBl. II 1967, Nr. 118, S. 836) richtete, trägt die gesetzliche Regelung des § 6 Abs. 6 AAÜG hinreichend Rechnung, nach der glaubhaft gemachte Entgelte nur zu fünf Sechsteln zu berücksichtigen sind. Mit dieser Regelung sind Schwankungen die sich aus dem Durchschnittsentgelt nach Maßgabe der vorbenannten Durchschnittsentgeltverordnungen ergeben könnten, hinreichend aufgefangen, zumal diese Verordnungen sowohl für die Berechnung des Brutto- als auch des Nettodurchschnittsverdienstes galten (§ 1 der 1. Durchschnittsentgelt-VO) und der Berechnung des Durchschnittsverdienstes alle Lohn- und Ausgleichszahlungen zu Grunde lagen (§ 3 Abs. 1 der 1. Durchschnittsentgelt-VO), mit Ausnahme von ganz besonderen Zahlungen (§ 3 Abs. 2 der 1. Durchschnittsentgelt-VO), die ohnehin nicht Grundlage des bescheinigten Bruttoarbeitsentgelts waren (unter anderem Überstundenzuschläge, zusätzliche Belohnungen, besondere Lohnzuschläge, bestimmte lohnsteuerfreie Prämien, Untertageprämien, Ausgleichszahlungen bei Teilnahme an Lehrgängen über 14 Kalendertagen, Ausgleichszahlungen infolge ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit sowie Entschädigungen). Anhaltspunkte dafür, dass derartige besondere Zuschläge und Prämien Bestandteil der im Feststellungsbescheid der Beklagten vom 8. August 2001 enthaltenen und auf den Lohnnachweisen und Lohnauskünften des ehemaligen Beschäftigungsbetriebes bzw. der Lohnunterlagen verwaltenden Stelle (Entgeltbescheinigungen der Firma Maschinen- und Stahlbau W ... GmbH vom 4. September 1992, der Firma KBA-V ... AG vom 16. September 1992, der Firma DV-Bau-Service GmbH W ... vom 9. Oktober 1992, der Firma HASITRA Transporte W ... GmbH vom 14. Oktober 1992, der Firma DISOS GmbH vom 11. Dezember 2000 und der Firma T ... & S ... GmbH & Co. KG vom 20. Dezember 2000) basierenden Entgelte sind, ergeben sich aus keinem zu berücksichtigenden Blickwinkel.

Dies zu Grunde gelegt, sind – neben der für das Zuflussjahr 1983 in Höhe von 1.050,00 Mark nachgewiesenen Jahresendprämie – für den Kläger Jahresendprämienzahlungen für die in den Planjahren 1970 bis 1971 und 1974 bis 1981 erwirtschafteten und in den Zuflussjahren

1971 bis 1972 und 1975 bis 1982 ausgezahlten Jahresendprämien wie folgt zu berücksichtigen: JEP-An-spruchsjahr Jahresarbeits-verdienst Monatsdurch-schnitts-verdienst JEP-Mindest-betrag (= 1/3) davon 5/6 (exakt) JEP-Zuflussjahr 1970 9.634,77 M 802,90 M 267,63 M 223,02 M 1971 1971 11.284,88 M 940,40 M 313,47 M 261,22 M 1972 1974 11.210,00 M 934,17 M 311,39 M 259,49 M 1975 1975 10.729,82 M 894,15 M 298,05 M 248,37 M 1976 1976 12.147,48 M 1.012,29 M 337,43 M 281,19 M 1977 1977 12.135,35 M 1.011,25 M 337,08 M 280,90 M 1978 1978 13.412,01 M 1.117,67 M 372,56 M 310,47 M 1979 1979 15.165,83 M 1.263,82 M 421,27 M 350,85 M 1980 1980 16.380,80 M 1.365,07 M 455,02 M 379,18 M 1981 1981 16.380,80 M 1.365,07 M 455,02 M 379,18 M 1982

c) Weil der Kläger den Bezug (irgend-)einer Jahresendprämie für die Planjahre 1983 bis 1989 in den Zuflussjahren 1984 bis 1990 dem Grunde nach nur glaubhaft gemacht hat, deren Höhe aber weder nachweisen noch glaubhaft machen konnte, kommt eine Schätzung der Höhe dieser Prämienbeträge nicht in Betracht (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 - B 5 RS 4/16 R - SozR 4-8570 § 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 16 ff.). Denn eine weitere Verminderung des Beweismaßstabes im Sinne einer Schätzungswahrscheinlichkeit sieht § 6 AAÜG nicht vor. Hätte der Gesetzgeber eine Schätzbefugnis schaffen wollen, so hätte er dies gesetzlich anordnen und Regelungen sowohl zu ihrer Reichweite (Schätzung des Gesamtverdienstes oder nur eines Teils davon) als auch zum Umfang der Anrechnung des geschätzten Verdienstes treffen müssen, nachdem er schon für den strengeren Beweismaßstab der Glaubhaftmachung nur die Möglichkeit einer begrenzten Berücksichtigung (zu fünf Sechsteln) ermöglicht hat. Auch aus § 6 Abs. 5 AAÜG in Verbindung mit § 256b Abs. 1 und § 256c Abs. 1 und 3 Satz 1 SGB VI ergibt sich keine materiell-rechtliche Schätzbefugnis. Rechtsfolge einer fehlenden Nachweismöglichkeit des Verdienstes ist hiernach stets die Ermittlung eines fiktiven Verdienstes nach Tabellenwerten, nicht jedoch die erleichterte Verdienstfeststellung im Wege der Schätzung im Sinne einer Überzeugung von der bloßen Wahrscheinlichkeit bestimmter Zahlenwerte. Die prozessuale Schätzbefugnis gemäß § 287 ZPO, die nach § 202 Satz 1 SGG im sozialgerichtlichen Verfahren lediglich subsidiär und "entsprechend" anzuwenden ist, greift hier von vornherein nicht ein. Denn § 6 Abs. 6 AAÜG regelt als vorrangige und bereichsspezifische Spezialnorm die vorliegende Fallkonstellation (ein Verdienstteil ist nachgewiesen, ein anderer glaubhaft gemacht) abschließend und lässt für die allgemeine Schätzungsvorschrift des § 287 ZPO keinen Raum. Indem § 6 Abs. 6 AAÜG die Höhe des glaubhaft gemachten Verdienstteils selbst pauschal auf fünf Sechstel festlegt, bestimmt er gleichzeitig die mögliche Abweichung gegenüber dem Vollbeweis wie die Rechtsfolge der Glaubhaftmachung selbst und abschließend. Eine einzelfallbezogene Schätzung scheidet damit aus. Hätte der Gesetzgeber eine Schätzung zulassen wollen, so hätte er das Schätzverfahren weiter ausgestalten und festlegen müssen, ob und gegebenenfalls wie mit dem Abschlag im Rahmen der Schätzung umzugehen ist. Das Fehlen derartiger Bestimmungen belegt im Sinne eines beredten Schweigens zusätzlich den abschließenden Charakter der Ausnahmeregelung in § 6 Abs. 6 AAÜG als geschlossenes Regelungskonzept (BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 - B 5 RS 4/16 R - SozR 4-8570 § 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 19). Eine Schätzung ist deshalb nur bei dem Grunde nach nachgewiesenen Zahlungen möglich (BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 - B 5 RS 4/16 R - SozR 4-8570 § 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 21; BSG, Urteil vom 4. Mai 1999 - B 4 RA 6/99 R - SozR 3-8570 § 8 Nr. 3 = JURIS-Dokument, RdNr. 17).

3. Die (in der Mindesthöhe in den Jahren 1971 bis 1972 und 1975 bis 1982 glaubhaft gemachten und die für das Jahr 1983 nachgewiesen) zugeflossenen Jahresendprämien als Arbeitsentgelt im Sinne der §§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV, 6 Abs. 1 Satz 1 AAÜG waren auch nicht nach der am 1. August 1991 maßgeblichen bundesrepublikanischen Rechtslage (Inkrafttreten des AAÜG) steuerfrei im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV in Verbindung mit § 1 ArEV (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 23. August 2007 - B 4 RS 4/06 R - SozR 4-8570 § 6 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 33-41, ebenso nunmehr: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 - B 5 RS 4/16 R - SozR 4-8570 § 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Es handelt sich vielmehr um gemäß § 19 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt wurden).

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 183, 193 SGG und berücksichtigt anteilig das Verhältnis zwischen Obsiegen und Unterliegen.

Gründe für die Zulassung der Revision nach § 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.
Rechtskraft
Aus
Login
FSS
Saved
2018-07-11